

Gemeinde Hohenkirchen



Vorbericht

Haushaltsjahre

2021/2022

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Hohenkirchen
für die Haushaltsjahre 2021/2022

Inhalt

1.	Allgemeine Angaben zur Gemeinde	3
2.	Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.....	8
2.1.	Darstellung des Haushaltsausgleichs	8
2.1.1.	Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum.....	8
2.1.2.	Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum	9
3.	Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum.....	12
3.1.	Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen	13
4.	Erläuterung der Haushaltsansätze	14
4.1.	Wichtige Erträge und Einzahlungen	14
4.2.	Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen.....	17
4.3.	Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre	22
4.4.	Verpflichtungsermächtigungen	22
4.5.	Verbindlichkeiten	22
4.5.1.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres.....	22
4.5.2.	Entwicklung der Investitionskredite.....	23
4.5.3.	Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	23
4.6.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde	24
4.7.	Entwicklung der Sonderposten	24
4.8.	Entwicklung der Rückstellungen	24
4.9.	Übersicht über freiwillige Leistungen.....	24
5.	Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit.....	25
6.	Haushaltssicherungskonzept	26
7.	Fazit und Ausblick	26
8.	Anlagen	

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die zum 01.01.2005 aus den Gemeinden Groß Walmstorf und Gramkow neu gebildete Gemeinde trägt den amtlichen Gemeindennamen Hohenkirchen. Die aus den Ortschaften Alt und Neu Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen bestehende Gemeinde liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg nordwestlich der Hansestadt Wismar und grenzt direkt an die Wismar Bucht. Die Gemeinde Hohenkirchen ist eine eigenständige amtsangehörige Gemeinde.

Sie bildet zusammen mit der Stadt Klütz und den Gemeinden Damshagen, Kalkhorst, Zierow und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Amt Klützer Winkel mit Sitz in Klütz.

Entwicklung der Einwohnerzahl im Gemeindebereich (Stand 31.12. des Jahres)

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	1.314	1.390	1.388	1.299	1.264	1.257

Gemeindegröße	41,11 km ²
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	509
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	24 WE Groß Walmstorf (Verwalter WG Gägelow)
davon Leerstand	4
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien	keine
Gemeindliche Straßenkilometer	36,83

Die Gemeinde Hohenkirchen ist ländlich strukturiert. Sie bedeckt eine Fläche von 4.111 Hektar.

Bisher war die Landwirtschaft die Haupteinkommensquelle für die Einwohner der Gemeinde. Als wichtiger Wirtschaftsfaktor wird sie ihre Bedeutung auch zukünftig behalten. Heute ist aber bereits ein Großteil der Arbeitsplätze im Fremdenverkehr und in angrenzenden Dienstleistungsbereichen angesiedelt. Ziel der Gemeinde ist es, den Fremdenverkehr unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten zu einem strukturbestimmenden Faktor zu entwickeln. Der Großteil der Bevölkerung geht jedoch Tätigkeiten im Umland nach.

Die Gemeinde ist bestrebt, Voraussetzungen für eine Entwicklung von Gewerbebetrieben und für den Fremdenverkehr zu schaffen. Sie möchte einen maßvollen landschaftsgebundenen Tourismus fördern. Hierfür wird auch auf langfristige Sicht die Anerkennung als Erholungsort angestrebt.

Die Gemeinde Hohenkirchen grenzt direkt an die Wismar Bucht und hat demzufolge in den Sommermonaten ein verstärktes Aufkommen an Touristen, Urlaubern und Tagesgästen besonders an der Wohlenberger Wiek zu verzeichnen.

Die verkehrsmäßige Anbindung ist günstig. Parallel zur Wohlenberger Wiek verläuft die Landesstraße 01. Sie verbindet die Gemeinde mit der Stadt Klütz und der Hansestadt Wismar. Über die L 02 ist Hohenkirchen mit der Stadt Grevesmühlen verbunden. Über die Städte ist der Anschluss an das Bundesfernstraßennetz (A1, A 20, A14, A 24, B 105, B 106) gewährleistet.

Mit der touristischen Nutzung sind für die Gemeinde besondere Probleme und erhöhte Ausgaben verbunden speziell in den Bereichen Strandbewirtschaftung und Müllentsorgung. Die Betreuung der 3 Campingplätze im Gemeindegebiet wurde in private Hände gegeben.

Seit Anfang des Jahres 2018 hat Hohenkirchen wieder einen Kinder- und Jugendtreff. Der neue Kinder- und Jugendtreff-Leiter heißt Mirko Knobloch.

Die Gemeinde Hohenkirchen wird den Kinder- und Jugendtreff regelmäßig mit Kostenbeteiligungen und Sondervereinbarungen mit Anbietern unterstützen. Des Weiteren stellt die Gemeinde für die Jugendarbeit, zu der natürlich auch die bereits sehr erfolgreiche Arbeit der Jugendfeuerwehr gehört, zwei Busse zur Verfügung, mit denen insgesamt bis zu 15 Kinder und Jugendliche gleichzeitig zusammen unterwegs sein können.

Im Jahr 2020 wurden die Grundlagen geschaffen, dass die Jugendarbeit zukünftig in eigenen Räumlichkeiten im ehemaligen Versorgungsgebäude der Jugendherberge in Beckerwitz Ausbau stattfinden kann. Das Gebäude bietet dafür optimale Bedingungen, da es direkt vom Schulbus abgefahren wird, durch die Lage keine störenden Einflüsse auf die Nachbarn erfolgen und die Natur insbesondere durch die direkte Strandlage genutzt werden kann.

Am 2. Mai 2018 enterten Mädchen und Jungen erstmals die neu errichtete Kindertagesstätte „Die Landpiraten“. Am Tag darauf wurde das Gebäude – ein Ersatz für die marode Kita in Beckerwitz – offiziell eröffnet.

Der moderne Neubau mit einer Nutzfläche von 455 Quadratmetern, den ersten Spatenstich gab es am 28. April 2017, kostete 880 000 Euro. 500 000 Euro gab es als Fördermittel aus dem ILERL MV-Programm, 380 000 Euro hat die Gemeinde getragen.

Betreiber der Kita „Die Landpiraten“ ist, wie auch schon in Beckerwitz, der DRK-Kreisverband Nordwestmecklenburg. 30 Kita- und neun Krippen-Kinder werden derzeit von vier Erzieherinnen betreut. Eine Hauswirtschaftskraft verstärkt das Team.

Im teilweise mit Holz verkleideten eingeschossigen Haus gibt es unterschiedliche Gruppenräume, zum Beispiel einen Kreativ- und einen Bewegungsraum. Viele neue Spielsachen stehen zur Verfügung.

Bereits jetzt wird deutlich, dass die Kapazitäten nicht ausreichend sind, so dass sich die Gemeinde bereits mit der Erweiterung der Kita beschäftigt. Bereits in der Planung des ersten Baues war diese Option mit einbezogen worden, so dass hieran jetzt angeknüpft werden kann. Erste Gespräche zu diesem Vorhaben wurden 2020 bereits mit dem Landkreis und dem Träger geführt.

Es wurde eine moderne Heizanlage installiert, deren Strom künftig über eine Solaranlage gewonnen werden könnte.

Im Zuge der 2020 in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zur Ermittlung von Potentialen zur Nutzung regenerativer Energie wird unter vielen anderen Möglichkeiten auch die Realisierung von Solaranlagen auf den gemeindlichen Gebäuden untersucht um sinnvolle Vorhaben dann in die kurz- und mittelfristige Planung der Gemeinde einfließen zu lassen.

Am 22. August 2018 wurde nach fast drei Jahren harter und intensiver Arbeit endlich der Satzungsbeschluss für den B-Plan 27 „Marina Hohen Wieschendorf“ gefasst.

Neben dem Baurecht, welches daraus entstand, hat die Gemeinde aber auch viele offene Fragen des Naturschutzes und des Umgangs mit dem Managementplan und den damit im Zusammenhang stehenden Schutzgebieten klären können. Ergebnis dieses gesamten Prozesses ist auch, dass an der Ferienhausanlage ein neues, von Störungen weitgehend freies, Feuchtbiotop entstehen wird, sowie die Härrwisch für die Natur durchgängig und ungestört, vom Wasser bis in die Salzwiesen, eine ökologische Aufwertung erfährt.

Für die Zukunft gilt es jetzt diese Naturschätze ohne Störungen zu erzeugen erlebbar zu machen, wozu Aussichtspunkte geplant sind, aber auch geführte Touren in die sensiblen Bereiche zusammen mit sachkundigen Führern.

Die Gemeinde Hohenkirchen ist bestrebt, neue Projekte und Ideen zu entwickeln die helfen Natur und Tourismus miteinander zu verbinden und Verständnis durch Wissen zu erreichen.

Im September 2018 überreichte die Landrätin Kerstin Weiß die Genehmigung des B-Plans für die Marina Hohen Wieschendorf mit der Ferienhausanlage und dem Bereich des nicht realisierten Parkhauses.

Das ehemalige Parkhausprojekt wurde im Zuge der Planung in einen Parkplatz umgewandelt, welcher 2020 weitgehend fertiggestellt wurde und an dessen Ende voraussichtlich 2021 das Rezeptions- und Versorgungsgebäude für die Ferienanlage „Bades Huk“, entstehen wird. An der ehemaligen Investruine wurden in 2020 die wesentlichen Maßnahmen zur Transformation in die Ferienhausanlage „Bades Huk“ verwirklicht. Zu Ostern 2021 ist der Start des Betriebes der Anlage vorgesehen.

Die Firma, die in den vergangenen Jahren für den Golfclub die Pflege des Platzes übernommen hatte, hat im Jahr 2018 den Vertrag gekündigt, da der langjährige Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen die Aufgabe nicht mehr leisten konnte und ein Ersatz nicht in Sicht war.

Schnell wurde sich darauf geeinigt, dass die Gemeinde die Lücke schließt und sich um Personal kümmert. Auf diese Weise konnte zumindest trotz der schlechten Bedingungen durch die Trockenheit der Spielbetrieb weitergeführt werden.

Zusammen mit der Marina sollte der Golfplatz – als wichtiger Baustein im touristischen Konzept – wieder ein bedeutender Anziehungspunkt in der Gemeinde werden. In der zweiten Hälfte 2020 konnte ein neuer Pächter für den Golfplatz gefunden werden. Umgehend wurde mit den Arbeiten am Platz begonnen und erhebliches Geld investiert. Ziel ist es, sofern das Wetter es zulässt, zum Frühjahr 2021 die ersten 9 Bahnen in modernem Design vollbespielbar zu haben. Die weiteren 9 Bahnen sollen im Laufe des Sommers dann dazu kommen. Auch der Bau einer neuen Drivingrange ist geplant.

Wie in den Vorjahren wurde auch 2020 an der Umstellung der Buswartehäuschen gearbeitet. Sofern die Förderung bestätigt wird, werden 2021 weitere 7 Bushäuschen erneuert. Für eine weitere in Groß Walmstorf wurde für den Bereich an der ehemaligen Feuerwehr ein Antrag gestellt, in dessen Zuge dieser Bereich dann mit einer Buswendeschleife ausgebaut wird und so ein kleiner Dorfplatz entstehen kann. Damit sollte dann der Austausch in der Gemeinde Hohenkirchen spätestens im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Wenn dies geschehen ist, werden insgesamt 21 Bushäuschen einheitlich ersetzt oder neu gebaut sein.

Die frei gewordenen alten Häuschen werden bzw. wurden, soweit sie noch nutzbar sind, an Wanderwegen als Unterstände wieder aufgestellt. So wurde z.B. kürzlich die Hütte auf dem Mühlenberg ersetzt und auch am Manderower Weg und am Stadtweg befindet sich jetzt ordent-

liche Hütte. Eine weitere soll am Hohenkirchener Weg zwischen Niendorf und Wahrstorf aufgestellt werden.

2019 konnte unter Federführung der Gemeinde Hohenkirchen der Landeswettbewerb „Smart tau Hus“ gewonnen werden. In diesem Zusammenhang wurde 2020 zusammen mit dem Frauenhofer Institut ein digitales Informationssystem entwickelt, über welches zukünftig Regionale Informationen aber auch öffentliche Bekanntmachungen dargestellt werden sollen. Diese Informationsbildschirme werden perspektivisch in jedem Ortsteil zentral an einer Bushaltestelle, sowie an den Strandaufgängen und weiteren markanten Punkten aufgestellt werden. Die Ersten Geräte werden Ihren Betrieb voraussichtlich Mitte 2021 aufnehmen können. Dies ist ein weiterer Baustein, um in jedem Ortsteil einen zentralen Ort zu schaffen, wo Information, Kommunikation, ÖPNV und individual Verkehr miteinander verknüpft werden.

Als nächsten Schritt wird es die Installation von ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und an besonderen Punkten auch Autos in Kombination mit der entsprechenden Ladeinfrastruktur geben. An den Standorten der Infobildschirme ist auch angedacht zukünftig freies W-Lan anzubieten.

Beginnend im Jahr 2019 wurde 2020 der Radweg von Gramkow bis nach Beckerwitz realisiert. Dank der Unterstützung des Landes MV wurde auch der fehlende Teil von der Kreuzung Gramkow bis nach Hohenkirchen 2020 realisiert. Für die an der Kreuzung geplante Ampel kam es immer wieder zu Verzögerungen, da die Stromversorgung nicht hergestellt werden konnte. Dies ist inzwischen erfolgt, so dass nichts mehr dagegenspricht, dass die Ampelanlage zur Saison 2021 in Betrieb sein wird, was zu erheblich mehr Sicherheit in diesem Bereich beitragen wird.

Das nächste große Infrastrukturprojekt der Gemeinde wird beginnend 2020 mit der wesentlichen Umsetzung in 2021 der Radweg von der Ostsee bis zum ehemaligen Fielmannhof durch die gesamte Ortslage Niendorf sein. In diesem Rahmen wurde auch die Verlegung der Bushaltestelle am Strand kombiniert mit einer sicheren Straßenquerung über die Landstraße geplant.

Die Planungen am gesamten Strandbereich wurden 2019 und 2020 im Wesentlichen im Rahmen eines LEADER geförderten Projektes erarbeitet und umfassen den gesamten Bereich von Niendorf bis zur Liebeslaube. In diesem Rahmen wurde sich mit der Parkplatzsituation, barrierefreien Zugängen, Strandtoiletten und Duschen, bewachten Strandabschnitten, Strandversorgung und der Strandbewirtschaftung im Allgemeinen beschäftigt. Die Vorstellung des Konzeptes wird im Frühjahr 2021 erfolgen.

Ebenso wird im Frühjahr 2021 das Wegekonzept der Gemeinde zur besseren Besucherlenkung aber insbesondere zur Verbindung der 11 Ortsteile der Gemeinde umgesetzt werden. Sicher bedarf es in den kommenden Jahren noch erheblicher Anstrengungen um die vorhandenen Wege instand zu setzen und ständig an der Qualität zu arbeiten. Ebenso sollen die Wege perspektivisch mit Rast und Ruhepunkten an besonders schönen Aussichtsplätzen ergänzt werden, sowie Kultur und Geschichte in der Landschaft beschrieben und kenntlich gemacht werden.

Erwähnt sei hier auch, dass die Gemeinde Hohenkirchen die einzige ländliche Gemeinde ist, die sich 2020 als Gründungsmitglied dem, unter der Schirmherrschaft des Infrastrukturministers Herrn Pegel stehenden Verein AGFK (Arbeitsgemeinschaft Fußgänger und Fahrrad freundlicher Komunen), angeschlossen hat. Neben Hohenkirchen sind in dem Verein die Städte Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Neustrelitz und das Ostseebad Heringsdorf Mitglied.

Nach dem Ausbau des Breitbandnetzes der Telekom 2019 wird nun 2021 mit etwas Verspätung auch der Breitbandausbau der WEMAG vollendet werden. Gerade in der ländlich geprägten Gemeinde Hohenkirchen ist ein schnelles Internet in allen Haushalten von großer Bedeutung und sichert die Attraktivität der der Gemeinde als Wohnstandort aber auch der Tourismus ist ohne schnelles Internet nicht mehr denkbar. Die Projekte „Smart tau Hus“, die Parkapp über die zukünftig auch die Strandkarten zu erwerben sein werden, Hotspots an Bushaltestellen und am Strand sind nur einige Beispiele dafür, wie Hohenkirchen sich dieses Themas annimmt.

Auch der geplante Ankauf der Jugendherberge in Beckerwitz soll diese Entwicklung in den nächsten Jahren unterstützen, in dem dort hoffentlich eine kreativer Co-Working Arbeitsplatz für Reisende, Freiberufler und Projektgruppen entsteht. Dass dieser Gedanke auf gutem Boden steht beweist auch, dass im Herbst 2020 vom Landtag die besondere Förderung solcher Projekte beschlossen wurde.

Im Rahmen des Neubaus der Radwege wird bereits an der Umstellung der Straßen- und Wegebeleuchtung auf LED gearbeitet. Zukünftig soll aber auch in allen anderen Ortsteilen diese Umstellung erfolgen. Hierzu wurden bereits umfangreiche Vorplanungen erstellt, die für die Vergabe von Fördergeldern die Grundlage bilden, sofern die Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, wird die Umrüstung Stück für Stück in allen elf Orten der Gemeinde erfolgen. Sehr bewährt hat sich bereits das Nutzen des Systems „Clever Light“, bei dem sich die Beleuchtungsstärke bei unbenutzten Wegen selbstständig auf ein frei zu wählendes Niveau herunterfährt und sobald Bewegung auf dem Weg ist hoch fährt.

Eine weitere, wichtige Aufgabe wird auch 2021 und in den folgenden Jahren die Schaffung von ausreichenden Löschwasserkapazitäten sein. Da der Ausbau und die Nutzung der Oberflächengewässer aufgrund zunehmender Trockenheit immer schwieriger wird, sieht die Gemeinde hier die Lösung im vermehrten Bau von Zisternen. Eine erste Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 100.000 ltr ist für die Versorgung in Alt Jassewitz im Bereich des Dorfplatzes bereits beschlossen.

Betriebe gewerblicher Art

Im Rahmen der Aufarbeitung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wurde der Betrieb gewerblicher Art Hohenkirchen - Parken - erkannt.

Bei der ab dem 01.01.2016 geltenden Rechtslage werden das Körperschaftsteuer- und das Umsatzsteuerrecht in Bezug auf jPdÖR entkoppelt, d. h. für eine mögliche Umsatzsteuerpflicht ist nicht mehr das Vorliegen eines Betrieb gewerblicher Art i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes notwendig.

Erst durch die neue Gesetzesfassung unterliegt die Gemeinde Hohenkirchen mit den Einnahmen der Parkgebühren der Umsatzsteuerpflicht (Umsatz > 17.500€) und auch der Körperschaftsteuerpflicht (Einnahmen > 35.000€).

Die Parkraumbewirtschaftung ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- Betrieb von Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Regelung des ruhenden Verkehrs nach Straßenverkehrsordnung

*wird als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen und somit wird ein Hoheitsbetrieb unterstellt

* die Gebietskörperschaft handelt somit nicht als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes
→ keine Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht

- Außerhalb öffentlicher Straßen befindliche Parkflächen, die durch Auf- und Zufahrten vom allgemeinen Straßenverkehr abgetrennt sind

*eine Behandlung als Hoheitsbetrieb ist auf Grund des potentiellen Wettbewerbs zu privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht geboten

*somit wird die jPdÖR einem Unternehmer gleichgestellt

Das heißt, dass eine steuerliche Anmeldung des BgA beim Finanzamt in Wismar zu erfolgen hat, da die Unternehmereigenschaft durch die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Parkraumbewirtschaftung) begründet wird.

In dem Zusammenhang erteilt das Finanzamt dem BgA Steuernummern für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie der Gemeinde Hohenkirchen eine Umsatzsteuernummer. Die Gemeinde Hohenkirchen ist nun verpflichtet die entsprechenden Erklärungen jährlich abzugeben und einen entsprechenden steuerlichen Jahresabschluss zu erstellen.

Neu in der Planung 2019 ist auch die Darstellung des BgA Golfplatz.

Auch hier erfolgt die Anmeldung, aufgrund des Vorliegens einer wirtschaftlichen Betätigung/ Unternehmereigenschaft. Erfreulicherweise ist diese wirtschaftliche Betätigung, die nicht in das ureigene Geschäft einer Gemeinde zu sehen ist ab 2020 wieder zu privatisieren gewesen, so dass die Abmeldung zeitnah wieder erfolgen kann.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis	Jahresergebnis
				je Einwohner zum 31.12.2019
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019	1.282.704	1.020
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	469.837	374
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	-77.700	-62
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-392.300	-312
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-162.800	-130
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres		1.119.741	891
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-88.600	-70
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-114.600	-91
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes		916.541	729

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird sowohl im Haushaltsvorjahr (Plan) als auch für die relevanten Haushaltsjahre 2021 und 2022 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Jahresfehlbetrag -392.300 Euro. Für das 2. Planjahr 2022 wird ebenfalls mit einem Jahresfehlbetrag von -162.800 Euro gerechnet.

Die Verluste können vollständig über die positiven Ergebnisvorträge kompensiert werden. Eine Entnahme aus der zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe der voraussichtlichen Nettoabschreibungsbelastung gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird daher für die Jahre 2021/2022 nicht eingeplant.

Unter Berücksichtigung von positiven Ergebnisvorträgen aus den Haushaltsvorjahren ist sowohl in den beiden zu planenden Haushaltsjahren als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **gegeben**.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge
				je Einwohner		je Einwohner		je Einwohner
			in €					
		1	2	3	4	5	6	7
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019					1.456.115	
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	-378.065	-301	158.872	126	919.178	731
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	747.898	595	155.552	124	1.511.524	1.202
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-169.900	-135	361.500	288	980.124	780
3.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	66.300	53	379.400	302	667.024	531
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres		66.300	53	379.400	302	667.024	531
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	117.500	93	158.700	126	625.824	498
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	96.200	77	175.900	140	546.124	434
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes		96.200	77	175.900	140	546.124	434

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Hohenkirchen 589.782,45€.

Im Haushaltsjahr 2021 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -169.900 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung von 361.500 Euro nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden. Gleiches ist für ds Planjahr 2022 zutreffend.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2021/2022 insgesamt gegeben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 5b zu entnehmen.

Erläuterungen zum Muster 5b:

In den Zeilen 1 bis 3 sowie in der Zeile 18 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die liquiden Mittel der Gemeinde (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 1.299.132 € werden im Finanzplanungszeitraum unter Hinzurechnung der eingeplanten Kredite für Investitionen auf fast gleichbleibendem Niveau von 1.173.373 € verbleiben. Eine Kassenkreditaufnahme ist bis zum Ende des Planjahres 2024 nicht erforderlich.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. **Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben.** In allen Haushaltsjahren ist ein Haushaltsausgleich gegeben. Die Überschüsse der laufenden Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen reichen unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren immer aus, die planmäßigen Tilgungen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. In allen Haushaltsjahren übersteigen die kumulierten Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen.

Nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik kann, sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Es wurde insofern bereits für das Haushaltsjahr 2019 eine Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 820.777 € verbucht.

Für das Vorjahr 2020 wurden nochmals 360.000 € als Umbuchung eingestellt.

Im Planjahr 2021 wird angesichts der unsicheren Haushaltslage aufgrund der Corona Pandemie auf eine weitere Umbuchung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik verzichtet.

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren wurde eine Kreditaufnahme in 2020 von insgesamt 692.500 € geplant und auch durch die untere Rechtsaufsicht genehmigt. Davon wurden 542.500 € noch nicht in Anspruch genommen.

Gemäß § 52 Abs. 3 gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Diese Ermächtigung wird auch weiter für die Maßnahmen aus Vorjahren benötigt und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen!

Die Kreditermächtigung deckt bis auf einen Restbetrag von 29.160 € die möglichen Auszahlungen aus Ermächtigungsvorträgen.

Die neu eingeplanten Investitionsvorhaben in 2021 machen weitere Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.942.100 € erforderlich. Ursächlich ist hier insbesondere, dass größere Maßnahmen zu 80 – 100 % eigenfinanziert werden müssen. So ist beispielsweise bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED nur noch eine Förderquote von 25 % zu erwarten.

Die Kreditaufnahmen für Investitionen setzen sich im HHJ 2021 wie folgt zusammen:

945.000 €	Erwerb der Jugendherberge in Beckerwitz
997.100 €	im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzipes lt. Muster 5b

Für das Planjahr 2022 sind Kreditaufnahmen von insgesamt 636.191 € erforderlich und setzen sich zusammen aus:

180.000 €	Eigenanteil TLF 4000
456.191 €	im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzipes lt. Muster 5b

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Ermächtigungsübertragungen

Ist der dem Haushalt beiliegenden Übersicht über Ermächtigungsvorträge ins HHJ 2021 zu entnehmen.

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.	Jahr	Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr *	Rücklagen				Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres	Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres
			Allgemeine Kapitalrücklage ¹	Zweckgebundene Kapitalrücklagen Zuführung abzgl. Entnahme = Bestand	Rücklage kommunaler Finanzausgleich	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		
			in €					
	1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres							
1.1.	2019	1.752.541	8.295.888	221.607	0	0	10.270.036	8.170,28
1.2.	2020	1.674.841	8.295.888	298.207	0	0	10.268.936	8.169,40
2.	2021	1.282.541	8.295.888	388.707	0	0	9.967.136	7.929,30
2.	2022	1.119.741	8.295.888	478.707	0	0	9.894.336	7.871,39
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres							
3.1.	2023	1.031.141	8.295.888	478.707	0	0	9.805.736	7.800,90
3.2.	2024	916.541	8.295.888	478.707	0	0	9.691.136	7.709,73
4.	2024	916.541	8.295.888	478.707	0	0	9.691.136	7.709,73

Das Eigenkapital **2019** betrug in der (vorläufigen) Bilanz 10.270 T€. Aufgrund der Einstellung der investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen in die zweckgebundene Kapitalrücklage abzüglich Verrechnung der negativen Jahresergebnisse mit Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage vermindert sich das Eigenkapital bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf 9.691.137 €. Mit dem Ausweis eines positiven Eigenkapitals kommt die Gemeinde der Vorschrift der Kommunalverfassung bezüglich einer nicht zulässigen Überschuldung nach.

3.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.	Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
		Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		(in €)							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Entwicklung in Haushaltsvorjahren								
1.1.	2019	205.711	15.689	0,00	221.607	0	0	0	0
1.2.	2020	221.607	91.600	15.000	298.207	0	0	0	0
2.	2021	298.207	90.500	0,00	388.707	0	0	0	0
2.	2022	388.707	90.000	0,00	478.707	0	0	0	0
3.	Stand zum Ende des Haushaltsjahres				388.707				0

3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner				309,2					
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre									
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	478.707	0,00	0,00	478.707	0	0	0	0
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	478.707	0,00	0,00	478.707	0	0	0	0
5.	Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner				380,8					

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen

Bis einschließlich 2019 hatte die Gemeinde Hohenkirchen bei einem ausgeglichenen Haushalt gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V 8,7 % der gesamten Schlüsselzuweisungen (SZW) investiv zu verwenden. Der Prozentsatz reduzierte sich auf 4 % sofern kein Haushaltsausgleich bestand. Die investiv gebundene Schlüsselzuweisung war der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. Ab 2020 ist eine Bindung der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke nicht mehr vorgesehen.

In den Jahren 2020 bis 2022 werden die Zuweisungen für Infrastruktur der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugeführt, da diese gemäß § 23 FAG M-V als Kapitalzuschüsse gewährt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann diese zweckgebundene Kapitalrücklage zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste verwendet werden.

Desweiteren wurde mit Orientierungsdatenerlass vom 02. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung des Ausgleichs des Ergebnishaushaltes 2021 die pandemiebedingten Netto-Aufwendungen nach § 18 Absatz 3 GemHVO-Doppik aus der allgemeinen Kapitalrücklage entnommen werden können. Ein Aufwands-/Auszahlungsanstieg im pflichtigen Aufgabenbereich ist derzeit nicht erkennbar.

Die Gemeinde Hohenkirchen plant keine Entnahmen für die Haushaltsjahre 2021 sowie 2022.

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinde hat weder in 2021 noch in den Haushaltsfolgejahren eine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu bilden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnsrücklagen

Einstellungen in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnsrücklagen gem. § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind nicht geplant.

4. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt die dem Vorbericht beigefügte Übersicht Muster 6a – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen.

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind gegenüber dem Vorjahresansatz leicht gestiegen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind Steuereinzahlungen auf in den Haushaltsvorjahren veranlagte Gewerbesteuer in Höhe von 450.000 € zu erwarten.

Insgesamt zahlten im Jahr 2020 von 150 Gewerbebetrieben lediglich 29 Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Gewerbebetriebe insgesamt				150		
davon zahlten				in %		
4	Betriebe	Gewerbesteuererstattungen	=	-1,8	insg.	- 9.232,45 €
117	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	0,0	insg.	- €
8	Betriebe	bis 1.000 EUR	=	0,9	insg.	4.311,17 €
14	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	=	9,9	insg.	49.734,62 €
6	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	=	48,2	insg.	240.951,40 €
1	Betriebe	über 100.000 EUR	=	42,8	insg.	214.113,80 €
150	Gesamt				zus.	499.878,54 €

2020 und 2021 sollen zusätzlich pauschale Kompensationszahlungen für coronabedingte Gewerbesteuermindereinzahlungen vom Land gezahlt werden. 2020 werden hierfür zusätzlich etwa 56 T€ erwartet. Aufgrund der andauernden Coronapandemie ist 2021 mit einem Gewerbesteuer-rückgang zu rechnen. Die Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sind stabil. Durch die Coronapandemie wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit weniger Erträgen als im Vorjahr geplant. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird laut Steuer-schätzung etwas steigen.

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	490	370	380
Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden 2019	332	383	343
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden gemäß Hebesatzsatzung vom 02.01.2018 von 300% auf 490% sowie von 330% auf 370% erhöht.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt derzeit noch knapp unter dem Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden sowie weit unter dem gesetzlich vorgegebenen Nivellierungshebesatz.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen

bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich **nicht** zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt.

Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen 2021 in Höhe von insgesamt 280.000 € sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde leicht gesunken.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (kurz KiföG MV) übernimmt das Land ab dem 1. Januar 2020 die Kosten für die vollständige Beitragsfreiheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die komplette Umstellung des Finanzierungssystems wird der Gemeindeanteil der Gemeinde Hohenkirchen in 2021 für jedes Kind 152,76 € betragen. Das Land trägt die in der Entgeltverhandlung festgesetzten Betreuungskosten zu 54,5 %, der Kreisanteil beträgt 13,5 %. Durch dieses neue Finanzierungssystem ändern sich dementsprechend auch die Positionen bei den Zuweisungen im Haushaltsplan der Gemeinde.

Des Weiteren sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden **insgesamt 150 Mio. EUR¹** für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Abs.1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft².

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2021 auf rund 40,42 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft³ je Einwohner von maximal von 115% des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2021 bei rund 1.338,84 Euro je

¹ Ab 2023 werden nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) 6,5 % der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Mio. EUR nach § 23 zugewiesen.

Ab 2023 werden die Zuweisungen an die Gemeinden je zu 50 % nach dem Anteilsverhältnis der Einwohner und zur 50 % nach der Finanzkraft verteilt.

³ Definition siehe § 16 Abs. 7 FAG M-V.

Einwohner (1.164,21 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115% erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V - siehe hierzu auch Berechnungsschema in der Gesetzesbegründung zu § 23 FAG M-V).

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Die Mittel der Infrastrukturpauschale in Höhe von 90.492 € werden eingesetzt für folgende Maßnahme:

-

4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt die Tabelle Muster 6a – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen unter Punkt 4.1.

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für Arbeitnehmer als Gemeindearbeiter berücksichtigt. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der geplanten Einstellung von zwei neuen SEM Kräften für den Bereich Tourismus. Die entsprechende Förderung vom Bund in Höhe von 90% wurde entsprechend berücksichtigt und veranschlagt.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes

Aufgrund der besonderen Bedeutung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes für die gemeindliche Finanzsituation werden nachfolgend nähere Angaben zur Wirtschaftlichkeit des gemeindeeigenen Mietwohnungsbestandes gegeben.

Der gemeindeeigene Wohnungsbestand wird über die Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH verwaltet. Die Gemeinde Hohenkirchen hält als Gesellschafter 5.112,92 € am Stammkapital.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die daraus folgenden Abwanderungen machen die Lage der Wohnungsgesellschaften in M-V nach wie vor schwierig.

Lagebeurteilung aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2019:

Zu den Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht der Geschäftsführung werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag über 320 eigene Wohneinheiten (WE), einem Geschäftsgrundstück, 6 Garagen und 65 Stellplätze sowie über 1.074 Wohneinheiten / Geschäftsräume | Garagen bzw. Stellplätze im verwalteten Bestand.

Im Berichtsjahr konnte der Verwaltungsbestand sowie das Wohnungseigentum nahezu konstant gehalten werden.

Der Leerstand konnte zum 31. Dezember 2019 um 8 WE reduziert werden. Dementsprechend ist die Leerstandsquote von 7,2 % auf 4,7 % gesunken.

Wenngleich die Fluktuation mit 31 Kündigungen (davon 9 Umzüge innerhalb der Wohnungsgesellschaft) sehr hoch ausfällt, konnten die Umsatzerlöse aus Vermietung und Hausbewirtschaftung gegenüber Vorjahr um TEUR 80 gesteigert werden. Dies resultiert im Wesentlichen aus gesteigerten Sollmieten für Wohnungen infolge geringerer Fluktuation sowie gesunkener Leerstandsquote.

Die Kosten für Instandhaltung konnten um TEUR 165 gesenkt werden.

Die Veränderungen im Anlagevermögen sind im Wesentlichen auf die abgeschlossenen Baumaßnahmen - Errichtung einer Balkonanlage, Instandsetzung von Balkonen, Fassadensanierungen, Kellerdeckendämmungen, Umschluss und Erneuerungen von Heizungsanlagen in den Objekten Amselweg 41,43,44 und 45 in Zierow in Höhe von TEUR 577,2 sowie auf die Abschreibungen im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 317,9 zurückzuführen.

Das Eigenkapital stieg aufgrund des Jahresergebnisses um TEUR 130 und beträgt nunmehr 55,6 % der Bilanzsumme (2018: 56,4 %).

Auch in 2019 konnte ein Darlehen vorzeitig getilgt und ein Darlehen zu günstigeren Konditionen umgeschuldet werden.

Investitionsprojekte sind für das Wachstum des Unternehmens notwendig, aber auch mit Risiken behaftet, denen mit festgelegten Abläufen und Verfahren begegnet wird. Konkrete Risiken aus Investitionsprojekten sind derzeit jedoch nicht erkennbar. Aufgrund der derzeitigen Situation in der Bau- und Handwerkerbranche wird jedoch mit steigenden Investitionskosten gerechnet.

Wesentliches Risiko stellt die Fluktuation von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie die Personalbeschaffung dar. Durch Schaffung motivierender Arbeitsbedingungen, intensive Qualifizierungsangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten wird versucht, das Risiko zu minimieren.

Zur Reduzierung des Leerstands werden Wohnungen laufend instandgesetzt und modernisiert. Auch findet die Umsetzung von altersgerechtem Wohnen statt.

Eine Neuvermietung in einzelnen unzureichend erschlossenen Wohngebieten bzw. Gemeinden ist jedoch nach wie vor schwierig bis nicht realisierbar.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird mit einer Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur gerechnet. Daraus können sich Risiken aus Mietstundung und Einnahmeausfällen sowie zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen ergeben.

Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein positives Jahresergebnis von ca. TEUR 101 erwartet.

Langfristig plant die Gemeinde Hohenkirchen das Herauslösen der gemeindeeigenen Grundstücke und Wohngebäude. Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden aus diesem Grunde bereits Mittel für den Erwerb der 3 Wohnblöcke in Hohenkirchen eingestellt.

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde. Dass diese ebenfalls großen Einfluss auf die gemeindliche Finanzlage haben, wird aus folgender Übersicht erkennbar:

Schule	2015			2016			2017			2018			2019		
	Kosten pro Schüler in €	Anzahl Schüler	Gesamtkosten in €	Kosten pro Schüler in €	Anzahl Schüler	Gesamtkosten in €	Kosten pro Schüler in €	Anzahl Schüler	Gesamtkosten in €	Kosten pro Schüler in €	Anzahl Schüler	Gesamtkosten in €	Kosten pro Schüler in €	Anzahl Schüler	Gesamtkosten in €
Grundschule "Am Ploggensee", Stadt Grevesmühlen	1.200	6	7.200	1.294	8	10.353	1.046	4	4.183	1.050	4	4.200	1.050	4	4.200
Regionale Schule mit Grundschule Proseken, Stadt Grevesmühlen	1.300	62	80.600	1.300	60	78.000	1.018	65	66.179	1.050	65	68.250	1.050	65	68.250
Grundschule "Fritz-Reuter", Stadt Grevesmühlen	1.000	1	1.000												
Ev. Schule Robert Lanseman, Ev. Schulstiftung M-V	1.300	3	1.300	1.300	5	6.500	1.018	3	3.054	1.050	3	3.150	1.050	3	3.150
Brecht-Schule, Hansestadt Wismar	1.810	3	5.430										1.866	1	1.866
Regionale Schule "Am Wasserturm" Grevesmühlen, Stadt Grevesmühlen	1.200	6	7.200	1.159	9	10.427									
Freie Schule Wismar, AWO							1.018	3	3.054	1.050	3	3.150	1.050	3	3.150

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	PLANWERTE					
	4	5	6	7	7	7
Abschreibungen	240.400	303.800	356.200	410.800	385.900	374.300
Davon auf						
immaterielle Vermögensgegenstände	100	400	5.400	5.400	5.300	5.300
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	0	0	0	0
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.900	31.600	48.800	63.700	54.100	54.000
Infrastrukturvermögen	165.000	205.000	190.800	214.500	208.100	198.500
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0	0	3.200	3.200	3.200	3.200
Kunstgegenstände, Denkmäler	0	0	0	0	0	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	42.400	66.800	108.000	124.000	115.200	113.300
sonstige planmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Außerplanmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	87.000	128.400	135.200	151.100	144.200	127.900
davon aus						
Sonderposten aus Zuwendungen	79.000	120.400	127.300	143.500	137.000	120.700
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	8.000	8.000	7.900	7.600	7.200	7.200
Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
sonstigen Sonderposten	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
Netto Abschreibungsbelastung	153.400	175.400	221.000	259.700	241.700	246.400
Jahresergebnis ohne Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	469.837	-92.700	-377.300	-147.800	-73.600	-99.600
Stand der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach Zuführung	221.600	221.600	206.600	0	0	0
Zulässige Verrechnung mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0	175.400	221.000	259.700	241.700	246.400
Verbleibende Abschreibungsbelastung	153.400	0	0	0	0	0
Tatsächliche geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0	15.000	0	0	0	0
Tatsächliche verbleibende Abschreibungsbelastung	153.400	160.400	221.000	259.700	241.700	246.400

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Zuweisungen zahlt die Gemeinde nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr erhöhen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (kurz KiföG MV) übernimmt das Land ab dem 1. Januar 2020 die Kosten für die vollständige Beitragsfreiheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die komplette Umstellung des Finanzierungssystems wird der Gemeindeanteil der Gemeinde Hohenkirchen in 2021 für jedes Kind 152,76 € betragen. Das Land trägt die in der Entgeltverhandlung festgesetzten Betreuungskosten zu 54,5 %, der Kreisanteil beträgt 13,5 %. Durch dieses neue Finanzierungssystem ändern sich dementsprechend auch die Positionen bei den Zuweisungen im Haushaltsplan der Gemeinde.

Amts- und Kreisumlage

Für Zuwendungen und Umlagen wurden 998.700 EUR/ 946.200 EUR veranschlagt. Den größten Posten nimmt dabei die Kreisumlage mit 461.200/ 460.000 EUR (37,8385 %) ein. Die Amtsumlage beträgt 361.200 EUR (27,57 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um 95 TEUR erhöht.

Die von der Gemeinde Hohenkirchen zu zahlenden Umlagen ergeben sich als jeweiliger Vom-Hundert-Satz der Umlagegrundlagen. Die Höhe der Umlagegrundlagen ändert sich entsprechend Finanzausgleichsgesetz (FAG) jährlich und wird den Kommunen mit dem Haushaltserlass mitgeteilt.

2.1 . Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2021 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2019 und zu 100 % aus den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 und abzüglich einer zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V.

Somit ergibt sich für die Gemeinde die Umlagegrundlage für das Jahr 2021 wie folgt:

	Steuerkraft-messzahl vorvergangenes Jahr (2019)	100% der Schlüssel- zuweisungen von 2021	Umlage nach § 8 FAG M-V	Umlagegrundlagen Amts- u. Kreisumlage
Hohenkirchen	1.029.885,61	280.223,39	0,00	1.310.109,00

Jahr	Umlagegrundlagen	Kreisumlage		Amtsumlage	
		in %	absolut	in %	absolut
2014	918,5	43,67	401,1	21,882	201,0
2015	903,5	43,67	394,5	24,09	226,1
2016	983,1	42,50	417,8	24,629	242,1
2017	1.124,4	42,00	472,3	20,627	232,0
2018	1.168,7	39,3	459,3	17,00	198,7
2019	1.164,9	39,85	464,2	19,00	198,0
2020	1.189,6	37,8385	450,1	20,8	265,9
2021	1.310,1	37,8385	461,2	27,57	361,2

Der Amtsausschuss wird auf seiner Sitzung am 07.12.2020 über die Höhe der Amtsumlage beschließen.

Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten und Prüfungsgebühren.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2021/2022 sieht die dem Vorbericht und Haushalt beigelegten Maßnahmen vor.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren - bestehen in folgender Höhe.

Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Planungsdaten des Haushalts- folgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Haushaltsfolgejahres
	2022	2023	2024	2024 ff.
	in €	in €	in €	in €
	1	2	3	4
im Haushaltsjahr 2021	0,00	0,00	0,00	0,00
im Haushaltsjahr 2022	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Der Schuldenstand unter Abzug der bereits geleisteten Tilgung beträgt zum 31.12.2020 für die Gemeinde 1.151.251 EUR. Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Hohenkirchen in Höhe von 915,87 EUR/Ew. Näheres ist der dem Vorbericht als Anlage beigefügten Kreditübersicht zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren wurde eine Kreditaufnahme in 2020 von insgesamt 692.500 € geplant und auch durch die untere Rechtsaufsicht genehmigt. Davon wurden 542.500 € noch nicht in Anspruch genommen. Gemäß § 52 Abs. 3 gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Diese Ermächtigung wird auch weiter für die Maßnahmen aus Vorjahren benötigt und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen!

Die Kreditermächtigung deckt bis auf einen Restbetrag von 29.160 € die möglichen Auszahlungen aus Ermächtigungsvorträgen.

Die neu eingeplanten Investitionsvorhaben in 2021 machen weitere Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.942.100 € erforderlich. Ursächlich ist hier insbesondere, dass größere Maßnahmen zu 80 – 100 % eigenfinanziert werden müssen. So ist beispielsweise bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED nur noch eine Förderquote von 25 % zu erwarten.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

945.000 €	Erwerb der Jugendherberge in Beckerwitz
997.100 €	im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzipes lt. Muster 5b

Für das Planjahr 2022 sind Kreditaufnahmen von insgesamt 636.191 € erforderlich und setzen sich zusammen aus:

180.000 €	Eigenanteil TLF 4000
456.191 €	im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzipes lt. Muster 5b

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2019 nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird jedoch ein Kassenkreditrahmen von 500.000 EUR veranschlagt. Dieser ist genehmigungspflichtig, da er 10 % der veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat im Jahr 2018 kreditähnliche Rechtsgeschäfte für den Kauf von diversen Geräten und Maschinen für die Gemeindearbeiter in Form eines Mietkaufes / Leasing vorgenommen. Einzelheiten sind der dem Vorbericht als Anlage beigefügten Kreditübersicht zu entnehmen.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat weiter Ausfallbürgschaften für Kredite der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für den in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestand (Altschulden) sowie für Modernisierung übernommen.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der dem Haushalt beigefügten Übersicht über den Stand der Rückstellungen entnommen werden. (Muster 4b)

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

Die Städte, Gemeinden und Kreise haben vor allem die Grundversorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Sie erledigen eine Reihe von Aufgaben, die ihnen vom Bund und den Bundesländern auferlegt bzw. übertragen wurden. Letztere gehören zu den so genannten Pflichtaufgaben. Hierbei haben die Kommunen kaum Spielräume. Es ist zumeist gesetzlich vorgegeben, in welcher Art und welchem Umfang die Aufgabe erledigt werden muss. Laut Kommunalverfassung wird bei den Pflichtaufgaben zwischen denen des übertragenen Wirkungskreises und denen des eigenen Wirkungskreises unterschieden. Übertragener Wirkungskreis: Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die den kommunalen Organen (Bürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher) zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Im Grunde sind es kommunale Aufgaben staatlichen Ursprungs. Dabei kann die Gemeinde in der Regel weder das „Ob“ noch das „Wie“ entscheiden. Beispiele: Ordnungsrecht, Katastrophenschutz.

Pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis: Die kommunalen Körperschaften können durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben). Die Gemeinde kann hier in der Regel nicht das „Ob“ sondern nur das „Wie“ entscheiden. Beispiele: Brandschutz, Kindertagesförderung.

Freiwillige Aufgaben sind Aufgaben, die sich die Kommune selbst stellt. Sie bilden das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: Kultur, Museen, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Sportplätze, Freibäder, Freizeitangebote usw. Diese Leistungen stehen bei finanziellen engen Haushalten als erstes auf Prüfstand.

2021								
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderung von Einrichtungen (Heimat- und sonstige Kulturpflege)	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	53.800	27.700	26.100	52.900	27.700	25.200
1	424.01	Sportplatz	800	0	800	800	0	800
3	551.03	Strände	126.900	92.200	34.700	124.100	91.000	33.100
3	573.04	BgA Parken	16.000	40.000	-24.000	13.400	46.400	-33.000
4	575.01	Tourismus	121.300	108.600	12.700	103.100	99.100	4.000
					68.300			48.100
2022								
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderung von Einrichtungen (Heimat- und sonstige Kulturpflege)	18.000	0	18.000	18.000	0	18.000
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	54.200	27.700	26.500	52.900	27.700	25.200
1	424.01	Sportplatz	800	0	800	800	0	800
3	551.03	Strände	87.800	56.200	31.600	84.100	55.000	29.100
3	573.04	BgA Parken	16.000	40.000	-24.000	13.400	46.400	-33.000
4	575.01	Tourismus	111.400	109.500	1.900	103.100	99.100	4.000
					54.800			44.100

4.10. Übersicht über Beteiligungen an Unternehmen

Die Gemeinde Hohenkirchen ist an folgendem Unternehmen nach Glättung der Stammkapitaleinlage auf einen vollen Euro-Betrag im Jahr 2008 mit einem Kapitalanteil von 5.113 EUR beteiligt:

Unternehmen	Höhe des Gesamtkapitals	Anteil der Gemeinde
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	25.564,59 EUR	20 %

Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes.

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde Hohenkirchen weist sowohl für die Haushaltsjahre 2021/2022 als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aufgrund von Ergebnisvorträgen einen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt aus.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen

aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Dieser Saldo ist negativ, so dass auch im Finanzhaushalt ein Haushaltsausgleich nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden. **Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021/2022 insgesamt gegeben.**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen könnten, bestehen durch die geplanten Aufnahmen von Investitionskrediten.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenkirchen ist laut RUBIKON als eingeschränkt zu bewerten.

6. Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeinde Hohenkirchen musste für die vorangegangenen Haushaltsjahre noch kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dies ist auch weiterhin für die Planjahre 2021/2022 nicht erforderlich.

7. Fazit und Ausblick

Der Haushalt der Gemeinde Hohenkirchen weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag aus. Dieser setzt sich auch im 2. Planjahr fort.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Hohenkirchen reichen aus, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Die Aufnahme von Liquidationskrediten ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich über einen Liquiditätsbestand auf dem Verrechnungskonto beim Amt in Höhe von 1.173 T€. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist noch nicht erforderlich.

Um den Haushaltsausgleich auch in den kommenden Jahren zu sichern, sind insoweit Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt die Folgekosten in den Blick zu nehmen.

Anlage (n):

Übersicht Ermächtigungsvorträge

Muster 5b

Muster 6a

Investitionsübersicht

Muster 4a

Übersicht Investitionskredite

Muster 4b

Produkte und Teilhaushalte

Deckungsvermerke/ Deckungskreise